



Studiengang zum/zur geprüften Bankfachwirt/-in S

Geprüfte Bankfachwirte sind befähigt, in der Kreditwirtschaft qualifizierte Fachaufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen. Auf der Basis betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhänge sollen sie kreditwirtschaftliche Sachverhalte bewerten und die Erkenntnisse in praktisches Handeln im Kreditinstitut umsetzen. Im Zusammenhang mit vertieftem Fachwissen sollen sie organisatorisch-methodische und dispositive Kenntnisse als Grundlage für die Übernahme von Organisations- und Führungsaufgaben nachweisen.

1. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung über drei Klausuren à 90 Minuten muss mit mindestens 50 % in jeder Klausur absolviert werden. Diese Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2. Abschlussprüfung (IHK)

Die schriftliche Abschlussprüfung wird in den Prüfungsbereichen

- Allgemeine Bankbetriebswirtschaft
- Betriebswirtschaft
- Volkswirtschaft
- Recht

und in einem der folgenden wählbaren Prüfungsbereiche

- Privatkundengeschäft
- Immobiliengeschäft
- Firmenkundengeschäft

aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt und soll je Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen. Die schriftlichen Prüfungsleistungen in den Bereichen, die mit weniger als 50

Punkten, aber mindestens 40 Punkten bewertet wurden, sind jeweils auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen.

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Leistung doppelt gewichtet.

3. Mündliche Prüfung (IHK)

Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Die Dauer der Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten. Der Prüfungsteilnehmer soll auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen aus den Fächern des schriftlichen Prüfungsteils wählen. Hierzu kann sich der Prüfungsteilnehmer in einem Zeitraum von 20 Minuten vorbereiten.

Die nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung ein „ausreichend“ mit mindestens 50 % erzielt hat. Zur Wiederholung der Prüfung muss sich der Prüfungsteilnehmer in einem Zeitraum von zwei Jahren anmelden, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung.

Wer die Prüfung zum „geprüften Bankfachwirt/Bankfachwirtin“ erfolgreich bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.